

Art des Einkommens, mit dem der/die Antragsteller/in überwiegend seinen/ihren Lebensunterhalt bestreitet

<input type="checkbox"/> Pension/Pensionsvorschuss	<input type="checkbox"/> Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
<input type="checkbox"/> Einkommen aus selbständiger Tätigkeit	<input type="checkbox"/> Einkommen aus Landwirtschaft
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld/Notstandshilfeunterstützung	<input type="checkbox"/> Mindestsicherung
<input type="checkbox"/> Sonstige _____	

Die Gemeinde bestätigt die Angaben über Antragsteller/in, Haushaltsangehörige und Haushaltseinkommen	
<input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses sind nicht gegeben	
<input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses in der Höhe von 152 Euro sind gegeben	
<input type="checkbox"/> an die/den Antragsteller/in bar ausbezahlt <input type="checkbox"/> im Postwege ausbezahlt <input type="checkbox"/> auf das unten angegebene Konto angewiesen	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Sachbearbeiter/in

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Förderungserklärung:

1. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass (uns) mir eine auf Grund dieses Ansuchens gewährte Unterstützung nach Maßgabe der bestehenden „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln“ gewährt wird, mir (uns) die Förderungsrichtlinien, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, in der Fassung der 3. Änderung, FinD-2015-183400/115, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. Juni 2019, Folge 12/2019, bekannt sind und ich (wir) diese vorbehaltlos und für mich (uns) verbindlich anerkenne(n).
2. Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) die Richtlinien für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses zur Kenntnis genommen habe(n), meine (unsere) Angaben vollständig und richtig sind und diese auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweise.
3. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass das Amt der Oö. Landesregierung Angaben über mich (uns) und sonstige im Antrag genannte Personen, soweit diese zur Erledigung des von mir (uns) gestellten Ansuchens auf Gewährung des Heizkostenzuschusses des Landes Oberösterreich eine wesentliche Voraussetzung bilden, bei den jeweils zuständigen Stellen und Personen, Behörden, Ämtern, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Organisationen, Instituten, karitativen Vereinen, Dienstgebern und sonstigen Personen einholt. Ich (Wir) nehme(n) weiters zur Kenntnis, dass die Weiterleitung der angegebenen Daten an die Rechnungshöfe, die zuständigen Landesstellen, Behörden, Ämter und Körperschaften des öffentlichen Rechtes eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung des Heizkostenzuschusses ist.
4. Ich (Wir) erkläre(n) ferner, dass ich (wir) außer bei der im Antrag angeführten Stelle bei keiner weiteren Stelle um eine Förderung der Heizkosten angesucht habe(n).
5. Ich (Wir) übernehme(n) die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,
 - a) den hiezu beauftragten Landesorganen alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - b) bei wissentlich unrichtigen Angaben oder bewusst verschwiegener maßgebender Tatsachen, bei Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung von bei Gewährung der Förderung erteilten Auflagen oder Bedingungen bzw. vom Förderungswerber übernommenen Verpflichtungen oder bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß lit. a und b, den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in der Höhe von 6% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs.1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung binnen einer vom Amt der Oö. Landesregierung festgesetzten Frist zurückzuzahlen und die Feststellung der Rückzahlungspflicht bedingungslos anzuerkennen.
6. Ich (Wir) berechtere(n) die Wohnsitzgemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde als auszahlende Stelle der bedarfsorientierten Mindestsicherung darüber Auskunft einzuholen, ob von mir (uns) eine Antrag auf BMS gestellt wurde, ich (wir) aktuell Mindestsicherung beziehe(n) oder im abgelaufenen Jahr 2019 bezogen habe.
7. Ich (wir) erkläre(n), dass ich (wir) die allgemeinen Informationen gemäß Art. 13 f und Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung der datenverarbeitenden Verantwortlichen "Amt der Oö. Landesregierung", "Bezirkshauptmannschaften", "Träger der sozialen Hilfe" und "Gemeinden/Magistrate" zur Kenntnis genommen habe(n).

Allgemeine Informationen gemäß Art. 13 f und Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung, die oö. Bezirksverwaltungsbehörden sowie die oö. Träger der Sozialhilfe sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragte
für das Amt der Oö. Landesregierung sowie für die Bezirkshauptmannschaften und die Träger der Sozialhilfe:

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610

für den Magistrat der Stadt Linz:
Ing. Mag. Markus Oman
CSE (O.P.P.), Tel: 0732 7070
E-Mail: datenschutz@mag.linz.at

für den Magistrat der Stadt Wels:
Ing. Mag. Markus Oman
CSE (O.P.P.), Tel: 07242 235-0
E-Mail: datenschutz@wels.gv.at

für den Magistrat der Stadt Steyr:
Datenschutz konform GmbH,
Dkfm. Dieter Raible
Spittelwiese 6, 4020 Linz
E-Mail: d.raible@dsgvo-konform.at

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

(Stand Mai 2018)

Ort, Datum

Unterschrift

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der EU Datenschutz-Grundverordnung der Antrag nur mit Unterschrift aller mit dem/der Antragsteller/in gemeinsam im Haushalt gemeldeten Personen mit eigenem Einkommen (unabhängig ob Neben- oder Hauptwohnsitz und unabhängig, ob diese voll- oder minderjährig sind) bearbeitet werden kann.

Einwilligungserklärung der Personen im Haushalt mit eigenem Einkommen

Ich willige ein, dass meine Daten (Name, Beruf, Höhe und Art des monatlichen Nettoeinkommens, Adresse, Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller) zum Zweck der Bearbeitung des Antrages auf Gewährung des Heizkostenzuschusses vom Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet werden.

Widerruf: Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel.: +43 732 7720 - 15221 oder per E-Mail an so.post@ooe.gv.at widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Daten werden zur Prüfung der Richtigkeit an folgende Empfänger übermittelt, soweit diese zur Erledigung des vom Antragsteller / von der Antragstellerin gestellten Ansuchens um Gewährung des Heizkostenzuschusses notwendig sind: Behörden, Ämter, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Organisationen, Institute, karitative Vereine, Krankenanstalten und Dienstgeber.

Ich nehme die beigefügten „Allgemeine Informationen gemäß Art. 13 f und Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung“ zur Kenntnis.

Datum	Name in Blockbuchstaben	Unterschrift

RICHTLINIEN

für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses

Für die Beheizung einer Wohnung – gleichgültig mit welchem Energieträger – wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt EUR 152,00 bei Unterschreiten der für die soziale Bedürftigkeit festgelegten Einkommensgrenze.

Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Dieser Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraums gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Allfällige Heizkostenzuschüsse des Bundes oder der Gemeinden werden angerechnet.

Ein Rechtsanspruch auf den Heizkostenzuschuss besteht nicht.

Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht übersteigt:

- Alleinstehende:	EUR 933,06
- Alleinstehende (erhöhter Einzelsatz):	EUR 1048,57
- Ehepaar/Lebensgemeinschaft	EUR 1398,97
- je Kind	EUR 173,04

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kindern ist für jedes "Kind" die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von EUR 933,06 anzuwenden, bei gemeinsamem Haushalt von erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

Die Antragsfrist läuft vom 7. Jänner 2020 bis 17. April 2020. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2019, wobei für die Festlegung der Einkommensgrenzen die oben angeführten Beträge heranzuziehen sind.

Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt, der während der Antragsfrist zumindest für einen Zeitraum von 2 Monaten bestehen muss, vorliegen. Ein eigener Haushalt liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.

Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrags). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.

An unterhaltsberechtigten Kindern kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den Unterhaltsberechtigten sorgspflichtig ist.

Haushalte, in denen eine Person oder mehrere Personen im Jahr 2019 ganzjährig durchgängig bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen hat (haben), haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.

Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2019 steht dem/der Antragsteller/in nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. auf Grundlage des Oö. SOHAG bezogen werden.

Für im Jahr 2019 bezogene bedarfsorientierte Mindestsicherung ist pro Bezugsmonat ein Zwölftel des zu gewährenden Heizkostenzuschusses abzuziehen.

Dies gilt sowohl für den/die Antragsteller/in als auch für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Der Heizkostenzuschuss kann **Asylwerber/innen**, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der **Grundversorgung** sichergestellt wird bzw. die die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, nicht gewährt werden.

Der/die Antragsteller/in berechtigt die Wohnsitzgemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, als auszahlende Stelle der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe nach Oö. SOHAG, darüber Auskunft einzuholen, ob der/die Antragssteller/in einen Antrag auf BMS bzw. Sozialhilfe nach Oö. SOHAG gestellt hat, aktuell Mindestsicherung oder Sozialhilfe nach Oö. SOHAG bezieht oder im abgelaufenen Jahr 2019 bezogen hat.

Nähere Informationen und die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Rückfragen:

Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit (GSGD), Abteilung Soziales (So)

Tel.: (+43 732) 77 20-DW 154 64, DW 152 18, DW 157 48, DW 152 37; Fax: (+43 732) 77 20-21 56 19;

E-Mail: so.post@ooe.gv.at

Erläuterungen:

Das Land Oberösterreich kann gemäß § 30 Abs. 4 des Oö. SHG über Ansuchen bei Vorliegen sozialer Bedürftigkeit und soweit Budgetmittel vorhanden sind, pro Heizsaison einen einmaligen Heizkostenzuschuss gewähren.

Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.